

Grundsatzentscheidungen der Kommission über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse (Studienzuschusskommission) an der Philosophischen Fakultät

Stand 28.05.2014

Nr.	Entscheidung
	Allgemeines
1/6	Keine Veröffentlichung der Personalkosten namentlich genannter, aus Studienzuschüssen finanzierter Mitarbeiter
1/7	Übertragung von Routinefällen mittels Richtlinien über die Verwendung von Studienzuschüssen auf den Studiendekan
3/3	Verteilung der Studienzuschüsse anhand des von der Hochschulleitung vorgeschlagenen Modells
3/3	Fakultätsrücklage i. H. v. 12% bis 30.09.2014, i. H. v. 17% ab 01.10.2014; die neue Fakultätsrücklage soll auch den in der Zuweisung der Studienzuschüsse geforderten Sicherheitsrückhalt beinhalten. Die Höhe der Fakultätsrücklage soll einmal jährlich überprüft werden
8/4	Inhaltlich unvollständige Anträge werden nicht behandelt
8/5	Rückwirkende Bewilligungen erfolgen nicht
45/6	Die folgenden Fächer (Lehreinheiten) zählen als „klein“ im Sinne der Grundsatzentscheidungen und Richtlinien: Ägyptologie, Altorientalistik, Archäologie, Digital Humanities, Indologie, Kunstgeschichte, Museologie, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Sinologie, Slavistik, Vergleichende Sprachwissenschaft, Vor- und Frühgeschichte.
12/7	Überprüfung der Richtlinien (siehe 1/7) einmal jährlich
	Gastvorträge, Tagungen, Kongresse
3/6	Keine allgemeine Mittelfreigabe für Gastvorträge
3/6	Finanzierung von Gastvorträgen nur, wenn Zielgruppe die Studierenden sind
3/6	Keine Finanzierung von Tagungen oder Kongressen etc.
	Exkursionen
16/4	Zuschuss 30 € je Student und Exkursionstag, maximal jedoch 240 € je Student
2/9	Grundsätzlich werden nur Pflichtexkursionen bezuschusst
8/6	Einstellung von Lehrpersonal hat Vorrang vor nicht verpflichtenden Exkursionen
8/6	Bei kleinen Fächern können im Einzelfall auch Exkursionen aus Studienzuschüssen bezuschusst werden, die nicht verpflichtend sind

Nr.	Entscheidung
	Einstellung von Personal
10/4	Weiterbeschäftigung von Personal im Ruhestand zu Lasten von Studienzuschüssen nur für zwei Semester und nur dann, wenn das betroffene Fach über eine Stellenausschreibung nachweist, dass keine geeigneten jüngeren Kandidaten zur Verfügung stehen
11/8	Verwaltung der Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht zu Lasten von Studienzuschüssen der Fakultät
45/6	Befristete Beschäftigungsverhältnisse können bis 30.09.2015 eingegangen bzw. verlängert werden.